

# Antragsunterlagen für die Begutachtung von Grundwasserwärmepumpen

## < 50 kW

### Grundsätze

Für den Betrieb von Wärmepumpen zu Heiz- und Kühlzwecken dürfen nur oberflächennahe Grundwasservorkommen mit freiem Wasserspiegel genutzt werden. Das Abteufen von Bohrungen in tiefer liegende oder gespannte Grundwasservorkommen ist nicht zulässig. Die Nutzung von Grundwasser unter dichten Deckschichten ist vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt zu klären.

Die **Bohrungen** für den Bau von Entnahme- und Versickerungsbrunnen sind nach § 49 WHG, Art. 30 BayWG wasserrechtlich anzeigepflichtig und gehen dem wasserrechtlichen Antrag zur thermischen Nutzung voraus. Die Ergebnisse der Bohrung entscheiden über die weitere wasserrechtliche Genehmigung und ob ein Verfahren nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 BayWG möglich ist.

Die dazu notwendige Bohranzeige muss mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bohrung beim örtlich zuständigen Landratsamt erfolgen.

Das Muster für eine Bohranzeige finden Sie im Vordruck „**Bohranzeige\_Grundwasserwärmenutzung**“ auf unserer Internetseite [https://www.wwa-wm.bayern.de/service/veroeffentlichungen\\_gwm/index.htm](https://www.wwa-wm.bayern.de/service/veroeffentlichungen_gwm/index.htm)

**Die Anforderungen aus dem Informationsblatt „Anforderungen an die Errichtung von Bohr- und Schachtbrunnen“ des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim (im Anhang des Vordrucks zur Bohranzeige) sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.**

Vor dem Bau der Brunnenabschlussbauwerke wird empfohlen:

- Die Leistungsfähigkeit der Brunnenanlage durch einen Pump-/Einleitversuch zu überprüfen.
- Die Eignung des erschlossenen Grundwassers für die Wärmepumpennutzung wasserchemisch untersuchen zu lassen.

### Wasserrechtliche Genehmigung (Beschränkte Erlaubnis)

Die spätere thermische Nutzung des oberflächennahen Grundwassers umfasst wasserrechtliche Benutzungstatbestände nach § 9 Abs.1 Nr. 5 WHG und erfordert bei einer Verdampferleistung < 50 kW und oberflächennahen, ungespannten Grundwasserverhältnissen eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 BayWG, mit Begutachtung durch einen PSW (Privater Sachverständiger Wasserwirtschaft). Die Nutzung ist beim Landratsamt zu beantragen. Die Anlage darf erst nach Vorliegen eines Genehmigungsbescheides betrieben werden.

### Antragsunterlagen

Die Unterlagen sind beim örtlich zuständigen Landratsamt einzureichen. Folgende Angaben müssen enthalten und nachvollziehbar dargestellt sein:

#### 1. Erläuterungsbericht

- Bauherr/Betreiber, Lage, Flur-Nr., Gemarkung, Gemeinde/Stadt
- Beschreibung der Anlage
- Bohrfirma, Bohrverfahren, Bohrtiefe, Bohrdurchmesser, ggf. Spülungszusätze
- Beginn und Ende der beantragten Benutzung; Eigentumsverhältnisse.

## 2. Technische Daten der Wärmepumpenanlage

- Fabrikat und Typ der Wärmepumpe, Leistung in kW
- Herstellernachweis zur Wärmepumpe nach DIN 8901, dass sich die Anlage einschließlich der Wasserförderpumpe bei Leckagen automatisch abschaltet. Bei einem nicht serienmäßigen, der Wärmepumpe vorgeschaltetem, solegefüllten Zwischenkreis ist der Nachweis gem. DIN8901 durch einen externen Druckwächter sicherzustellen und dessen Funktionsfähigkeit durch einen anerkannten Heizungsbaufachbetrieb schriftlich zu bestätigen.
- Art und Menge des verwendeten Kältemittels in der Wärmepumpe und der eingesetzten Sole in einem Zwischenkreis.
- Wasserbedarf (Momentanentnahme in l/s, mittlerer und höchster Tagesbedarf und Jahresentnahme in m<sup>3</sup>)
- max. Erwärmung oder Abkühlung des Grundwassers in K
- vorgesehene Messeinrichtungen (Durchfluss, Temperatur, Betriebsstunden usw.).

## 3. Pläne

- Übersichtslageplan, z.B. topografische Karte 1 : 25 000
- Flurkarte in geeignetem Maßstab z.B. M = 1 : 1.000 bzw. 1 : 5.000 mit Flurnummern und genauer Lage der Bohrpunkte
- Schemazeichnungen der Anlage mit Darstellung des Wasser- und Kühlmittelkreislaufes
- Brunnenausbaupläne und Schichtenverzeichnisse nach DIN EN ISO 14688 und 14689 bzw. DIN 4023 mit Angabe des Ruhewasserspiegels
- Planzeichnung der Brunnenabschlussbauwerke

## 4. Gutachten eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW)

Eine Liste der PSW ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

[https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige\\_wasserrecht/psw/doc/03\\_psw\\_liste\\_tn.pdf](https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/doc/03_psw_liste_tn.pdf)

### Hinweis

- **Die Anforderungen aus dem Informationsblatt „Anforderungen an die Errichtung von Bohr- und Schachtbrunnen“ des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim (im Anhang des Vordrucks zur Bohranzeige) sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.**
- Die beschränkte Erlaubnis im Art. 70-Verfahren BayWG ergeht unbeschadet Rechte Dritter. D.h., es besteht immer ein Risiko, dass durch später hinzukommende Anlagen in der Nachbarschaft die Wirtschaftlichkeit der eigenen Anlage beeinträchtigt wird oder die geplante eigene Anlage bereits bestehende Anlagen der Nachbarschaft beeinträchtigt. Entstehende Beeinträchtigungen müssen privatrechtlich geklärt werden.
- Grundsätzlich gibt eine Erlaubnis oder Bewilligung keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit (siehe §10 (2) WHG). Dies ist auch hinsichtlich allgemein sinkender Grundwasserstände zu bedenken. Sollten die Bohrungen ergeben, dass Grundwasser nur grenzwertig nutzbar ist, sollten bereits im Vorfeld Alternativen (z.B. Erdwärmesonden oder andere Notheizmöglichkeiten) geprüft werden.

**Zu allen Fragen berät Sie ihr zuständiges Landratsamt oder Wasserwirtschaftsamt.**